

**HESSISCHER LANDTAG**

10. 02. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser (SPD) vom 15.12.2014

betreffend Dienstzeitverlängerung im Polizeivollzug

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Hessische Beamtengesetz bietet in § 34 die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze. Demnach kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten über die Altersgrenzen hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinaus geschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Voraussetzung ist das Vorliegen eines dienstlichen Interesses. Gemäß § 34 Abs. 2 HBG ist der Antrag bis spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Eine entsprechende Regelung gibt es für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in § 112 Abs. 6 HBG, allerdings liegt hier die Höchstgrenze bei Vollendung des 64. Lebensjahres.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit wie vielen regulären Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich des Polizeivollzugs ist in den nächsten fünf Jahren zu rechnen?
Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Besoldungsgruppen.

	2015	2016	2017	2018	2019
A 9 g.D.	0	0	0	0	1
A 10	186	204	239	224	174
A 11	70	71	72	78	102
A 12	35	35	58	76	50
A 13 g.D.	38	50	43	37	32
A 13 h.D.	0	2	4	4	5
A 14	5	7	4	2	1
A 15	9	4	5	4	6
A 16	1	2	2	1	3
B 2	1	0	1	1	0
B 3	0	0	0	0	0
B 4	0	0	1	0	0

Die Übersicht gibt den Datenstand zum 1. Januar 2015 wieder.

Frage 2. Wie viele Anträge gem. § 112 Abs. 6 HBG wurden im Jahr 2014 in Hessen gestellt?
Bitte aufschlüsseln nach Polizeipräsidien und Besoldungsgruppen.

Polizeibehörde	A9	A10	A11	A12	A13 g.D.	A13 h.D.	A14	A15	A16	B2
PP Frankfurt	0	1	2	2	3	0	0	0	0	0
PP Mittelhessen	0	7	1	0	0	0	1	1	0	0
PP Nordhessen	0	3	1	0	1	0	0	0	0	0
PP Osthessen	0	3	0	1	2	0	0	0	0	0

PP Südhessen	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
PP Südosthessen	0	4	2	1	2	0	1	0	0	0
PP Westhessen	0	4	2	2	0	0	1	0	0	0
HBPP	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0
HLKA	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
HPA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
PTLV	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
HMDIS/HfPV	0	0	1	0	1	0	2	0	0	0

Frage 3. Wie viele der unter 2 benannten Anträge wurden positiv, wie viele negativ beschieden und aus welchem Grund? - Bitte aufschlüsseln nach Grund, Polizeipräsidiem und Besoldungsgruppen -

PP Frankfurt:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A13	Positiv	2	Einarbeitung des Nachfolgers
A13	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse
A12	Positiv	2	Einarbeitung des Nachfolgers
A11	Positiv	1	Sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung
A11	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse
A10	Positiv	1	Einarbeitung des Nachfolgers; Personalmangel aufgrund hoher Pensionierungsquote

PP Mittelhessen:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A15	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A14	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A11	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse
A10	Positiv	2	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse

Bei vier Anträgen steht die Entscheidung noch aus, da die polizeiärztlichen Gutachten noch nicht vorliegen.

PP Nordhessen:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A10	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses

Bei vier Anträgen steht die Entscheidung noch aus, da die polizeiärztlichen Gutachten noch nicht vorliegen.

PP Osthessen:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A13	Positiv	2	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A12	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse

Bei einem Antrag (Besoldungsgruppe A 10 BesO A) steht die Entscheidung noch aus, da das polizeiärztliche Gutachten noch nicht vorliegt.

PP Südhessen:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A10	Positiv	2	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse

PP Südosthessen:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A14	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A13	Zurückgenommen	1	Antrag wurde zurückgenommen
A13	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A12	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A11	Positiv	2	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Positiv	3	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse

PP Westhessen:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A12	Negativ	2	Kein dienstliches Interesse
A11	Positiv	2	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Positiv	4	Vorliegen eines dienstlichen Interesses

Bei einem Antrag (Besoldungsgruppe A 14 BesO A) steht die Entscheidung noch aus.

HBPP:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A15	Negativ	1	Kein dienstliches Interesse
A11	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A10	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses

HLKA:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A15	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A11	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses

HPA: Entfällt.

PTLV: Über den Antrag (Besoldungsgruppe A 10 BesO A) wurde noch nicht entschieden.

HMdIS/HfPV:

Besoldungsgruppe	Entscheidung	Anzahl	Grund
A14	Positiv	2	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A13	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses
A11	Positiv	1	Vorliegen eines dienstlichen Interesses

Frage 4. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags gem. § 112 Abs. 6 HBG durchschnittlich?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrages gem. § 112 Abs. 6 HBG variiert innerhalb der Polizeibehörden von drei bis sechs Monaten. Sollten aus Sicht des Polizeiarztlichen Dienstes ergänzende externe medizinische Stellungnahmen erforderlich sein, kann sich in Einzelfällen die Bearbeitungsdauer erhöhen.

Frage 5. In welchen Fällen wird ein dienstliches Interesse i.S.d. § 112 Abs. 6 HBG bejaht und wie wird das Vorliegen eines dienstlichen Interesses i.S.d. § 112 Abs. 6 HBG von Seiten der obersten Dienstbehörde eruiert?

Ein dienstliches Interesse im Sinne des § 112 Abs. 6 HBG liegt bei den Polizeibehörden insbesondere dann vor, wenn das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach der Einschätzung des Dienstherrn aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung notwendig und förderlich erscheint. Voraussetzungen für ein dienstliches Interesse sind insbesondere das Vorliegen eines konkreten Personalbedarfs und die persönliche Geeignetheit der Beamtin oder des Beamten zur Fortsetzung des Beamtenverhältnisses. Bei der Prüfung wird auch die persönliche Situation der Beamtin oder des Beamten einbezogen. Die Annahme des dienstlichen Interesses im Sinne des § 112 Abs. 6 HBG liegt danach vor, wenn z.B. die effektive Einarbeitung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers erforderlich wäre oder noch keine geeignete Nachfolgerin oder kein geeigneter Nachfolger zur Verfügung stünde und die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die Behörde ausnahmsweise einstweilen nur durch die Weiterbeschäftigung der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wird ein dienstliches Interesse bejaht, wenn der Beamtin oder dem Beamten Aufgaben oder Projekte zugewiesen sind, die über den Ruhestandzeitpunkt hinaus andauern oder die Beamtin oder der Beamte über eine besondere Qualifikation verfügt, die weiterhin für den Dienstherrn wertvoll ist.

Hintergrund für die restriktive Handhabung von Verlängerungsanträgen ist die in den kommenden Jahren steigende Zahl von in den Ruhestand eintretenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des höheren Dienstes, dem durch entsprechende Nachwuchsgewinnung bereits im Vorfeld Rechnung getragen werden muss. Zum Teil müssen die Beamtinnen und Beamten nach Ablegen der Masterprüfung an der Deutschen Hochschule der Polizei zunächst vorübergehend in Funktionen eingesetzt werden, die nicht zwingend mit Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes besetzt werden müssten. Hieraus resultiert ein grundsätzliches Interesse, echte Führungspositionen des höheren Dienstes möglichst mit regulärem ruhestandsbedingtem Ausscheiden bisheriger Funktionsinhaber nachbesetzen zu können und damit auch den jüngeren Führungskräften planbare Nachrück- bzw. Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Entscheidung über die Anträge nach § 112 Abs. 6 HBG wurde nach § 3 Abs. 7 HBG bis zur Besoldungsgruppe A 13 g.D. BesO A gem. der Zuständigkeitsverordnung auf die Polizeibehörden delegiert, so dass hier seitens der obersten Dienstbehörde keine weitere Prüfung erfolgt. Ab der Besoldungsgruppe A 13 h.D. BesO A erfolgt die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, wobei die jeweiligen Polizeibehörden in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.

Frage 6. Wird im Fall eines Antrages nach § 112 Abs. 6 HBG die Leistungsfähigkeit der Antragsteller überprüft?
Falls ja wie und in welcher Form?

Dies erfolgt bei den einzelnen Polizeibehörden in unterschiedlicher Art und Weise. Für die Leistungsfähigkeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers wird entweder eine Funktionsbeschreibung angefordert, aus der hervorgeht, welcher Tätigkeit die Beamtin oder der Beamte nachgeht und ob sie oder er Belastungen wie Schicht- oder Außendienst ausgesetzt ist. Die letzten Beurteilungen oder die Stellungnahmen der Erst- und Zweitbeurteiler werden herangezogen.

Frage 7. Wird im Fall eines Antrags nach § 112 Abs. 6 HBG grundsätzlich eine amtsärztliche gesundheitliche Begutachtung durchgeführt?
Falls ja, was beinhaltet diese?

Es erfolgt gem. Erlass vom 15. März 2012 grundsätzlich eine polizeiärztliche Begutachtung. Der Polizeiärztliche Dienst prüft in der Regel, ob die Beamtin oder der Beamte polizeidienstfähig und für die Ausübung der bisherigen Funktion weiterhin geeignet ist.

Frage 8. Falls Frage 6 und 7 mit Nein beantwortet werden: Werden gegebenenfalls über andere Wege Auskünfte über die Leistungsfähigkeit bzw. den gesundheitlichen Zustand von Antragstellern eingeholt?

Es werden keine weiteren Auskünfte über die Leistungsfähigkeit bzw. den gesundheitlichen Zustand von Antragstellerinnen und Antragstellern eingeholt.

Frage 9. Falls Frage 8 mit ja beantwortet wird: Wie und in welcher Form?
Auf welche Rechtsgrundlage wird dies gestützt?

Entfällt.

Wiesbaden, 1. Februar 2015

Peter Beuth